

REGLEMENT DES AUSBILDUNGSZENTREN- FONDS



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	3
ART. 2	3
ART. 3	3
ART. 4	3

Art. 1

Die Delegiertenversammlung von Swiss Basketball hat am 24. März 2007 beschlossen, einen Ausbildungszentren-Fonds einzurichten. Grundlage dafür bildet das Konto « Rückstellungen Ausbildungszentren ».

Art. 2

Der Ausbildungszentren-Fonds dient der Finanzierung aller in der Sportpolitik definierten Aktivitäten der Jugendnationalmannschaften (einschliesslich der Sichtung – **auch wenn diese durch die Regionalverbände im Auftrag von Swiss Basketball ausgeführt werden**). Jeglicher Entscheid über die Verwendung der Mittel oder die Auflösung des Fonds unterliegt der Kompetenz der Hauptversammlung.

Art. 3

Swiss Basketball verwaltet den Ausbildungszentren-Fonds unter dem Grundsatz einer vorsichtigen Finanzanlagepolitik: die Sicherheit der Finanzanlage hat dabei absolute Priorität

Art. 4

Das vorliegende Reglement wurde am 2. Juni 2018 von der Delegiertenversammlung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.